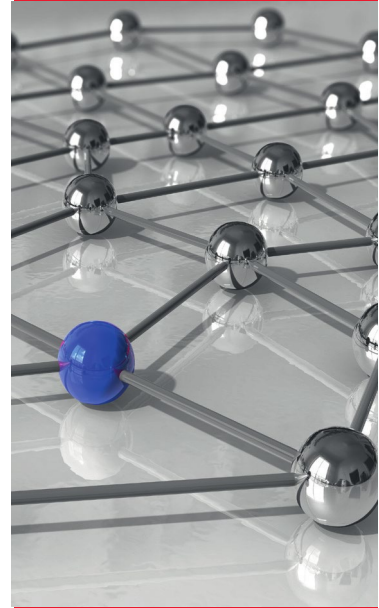


Clearingstelle –
Netzwerke zur Prävention
von Kinder- und
Jugenddelinquenz



INFOBLATT NR. 17

Diversionsberatung in Berlin

Aktualisierte Ausgabe

Diversionsberatung in Berlin

Ursprüngliche Ausgabe

2001

Renate Haustein und Doris Nithammer, Stiftung SPI
Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung

Aktualisierungen

2009

Doris Nithammer, Stiftung SPI
Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung

2021

Katarina Pohle

Projektleiterin

Stiftung SPI, Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung

Diversions

Diversions im Rahmen der Strafverfolgung ist eine Strategie, weiteren Straftaten vorzubeugen. Dabei wird auf das förmliche Strafverfahren und die Strafe verzichtet, wenn z. B. ein Täter-Opfer-Ausgleich stattgefunden hat oder sich der oder die Täter:in um Wiedergutmachung bemüht. „Diversions“ heißt dem Wortsinn nach „Ablenkung“ oder „Umleitung“; das Strafverfahren wird also „abgelenkt“. Diversions gibt es sowohl im Erwachsenenstrafrecht (§ 153a Strafprozessordnung (StPO)) als auch im Jugendstrafrecht (§§ 45 und 47 Jugendgerichtsgesetz (JGG)).

Im Folgenden geht es um den § 45 JGG. Nach § 45 Abs. 2 JGG kann die Staatsanwaltschaft ein Strafverfahren gegen eine:n Jugendliche:n oder eine:n Heranwachsende:n einstellen, wenn eine erzieherische Maßnahme bereits erfolgt ist oder eingeleitet wurde oder wenn sich der oder die Beschuldigte bereits um einen Ausgleich mit dem oder der Geschädigten bemüht hat.

Berliner Diversionsrichtlinie

Um in Berlin die Möglichkeiten des § 45 JGG besser auszuschöpfen, gibt es seit 1999 eine Berliner Diversionsrichtlinie¹, in der typische „diversionsgeeignete“ Straftaten Jugendlicher (und Heranwachsender) beschrieben sind. § 45 Abs. 2 JGG soll angewendet werden, wenn es sich entweder um Ersttäter:innen handelt und die Straftat schwerwiegender ist, oder wenn es sich um „einschlägige“ Wiederholungstäter:innen geringfügiger Delikte handelt. In diesen Fällen wird den Jugendlichen die Diversionsberatung bei einer oder einem Sozialarbeiter:in im Diversionsbüro angeboten. Bei Ersttäter:innen bei weniger schwerwiegenden Straftaten sollen die Verfahren nach § 45 Abs. 1 JGG eingestellt werden, d. h. ohne weitere Maßnahme.

¹ Erste Fassung der Richtlinie 1999, Aktualisierung 2004, 2009, 2014, 2021: Gemeinsame Allgemeine Verfügung über die vermehrte Anwendung des § 45 JGG im Verfahren gegen Jugendliche und Heranwachsende (Diversionsrichtlinie) vom 15. April 2021 im Amtsblatt für Berlin Nr. 21/2021, S. 1808 – 1820



Schnelle erzieherische Reaktion durch Sozialarbeiter:innen in den Polizeidirektionen

In Berlin gibt es fünf Polizeidirektionen. In jeder Direktion gibt es 1-2 Sozialarbeiter:innen, die Jugendliche und Heranwachsende zu den Möglichkeiten der Verfahrenseinstellung und Schadenswiedergutmachung beraten. Das Projekt mit dem Namen „Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung“ startete im April 1999 zunächst in drei Direktionen. Aufgabe ist die schnelle Reaktion² auf Straftaten Jugendlicher. Trägerin ist die Stiftung SPI, die Finanzierung erfolgt über die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie, die Polizei stellt die Räume und einen Teil der Ausstattung und der Senatsverwaltung Justiz obliegt die Federführung für die Diversionsrichtlinie.

Jugendliche, die wegen einer Straftat zur polizeilichen Vernehmung kommen, können sich anschließend bei dem/der Sozialarbeiter:in beraten lassen, wie sie ihre Tat wieder gut machen möchten. Außerdem kann seit in Kraft treten des Gesetzes zur Stärkung der Verfahrensrechte von Beschuldigten im Jugendstrafverfahren und der Aktualisierung der Berliner Diversionsrichtlinie 2021 die Jugendhilfe im Strafverfahren Jugendliche und Heranwachsende an das Diversionsbüro vermitteln, wenn sie dies für pädagogisch geeignet erachtet und ein förmliches Verfahren dadurch vermieden werden kann. Die Sozialarbeiter:innen beraten die Jugendlichen, unterstützen sie bei der Schadenswiedergutmachung, führen kurze erzieherische Maßnahmen durch oder vermitteln Jugendliche an weiterführende Einrichtungen oder Angebote. Die Sozialarbeiter:innen sollen einen Rahmen von höchstens drei Kontakten innerhalb von zwei Monaten einhalten. Sie entscheiden unabhängig, ggf. in Absprache mit der Jugendhilfe im Strafverfahren, über die Auswahl der Maßnahme.

Ziele der Diversionsberatung

Ziele der Diversionsberatung sind:

- Unterstützung Jugendlicher und Heranwachsender, verantwortliches Handeln zu erlernen und kommunikative Kompetenz zu erwerben
- Vermeidung schädlicher Wirkungen der formellen Reaktionen auf eine Straftat auf die Jugendlichen/Heranwachsenden, indem die gesetzliche Diversionsmöglichkeit stärker ausgeschöpft und die Verfahren beschleunigt werden
- (Sekundäre) Spezialprävention weiterer Straftaten
- Unterstützung der Jugendlichen bei Entwicklungsaufgaben (bei Bedarf), dadurch Prävention von psychosozialen Fehlentwicklungen
- Berücksichtigung der Opferperspektive und -interessen
- Unterstützung der Beteiligten im Sinne von Restorative Justice³ u. a. durch Wiederherstellung des sozialen Friedens und Stärken des Vertrauens aller Beteiligten in die Rechtsordnung

² Zum Begriff der Schnellen Reaktion: Deutsches Jugendinstitut, Arbeitsstelle Kinder- und Jugendkriminalitätsprävention (Hg.): Schnelle Reaktion. Tatverdächtige Kinder und Jugendliche im Spannungsfeld zwischen beschleunigtem Verfahren und pädagogischer Hilfe. München 2001.

³ Restorative Justice bezeichnet Verfahren, um außergerichtlich die Gerechtigkeit wiederherzustellen, vor allem durch extern moderierte Konfliktlösung, Täter-Opfer-Ausgleich und Schadenswiedergutmachung.



- Unterstützung und Stärkung der Erziehungskompetenzen von Erziehungsberechtigten, da die Reaktionen aus dem sozialen Umfeld auf abweichendes Verhalten präventiv i. d. R. am meisten geeignet sind

Zielgruppe für die Diversionsberatung und -vermittlung

Die Zielgruppe entspricht dem Anwendungsbereich des JGG: Jugendliche von 14 bis 17 Jahren und Heranwachsende von 18 bis 20 Jahren, die eine Straftat begangen haben. Für Heranwachsende gilt dies nur, soweit noch das JGG auf sie angewendet wird.

Ablauf

Nach der polizeilichen Vernehmung der bzw. des Jugendlichen prüft der/die zuständige polizeiliche Sachbearbeiter:in, ob Diversion in Frage kommt. Handelt es sich um einen Fall, der nach § 45 Abs. 2 JGG behandelt werden könnte, dann führt er bzw. sie mit dem oder der beschuldigten Jugendlichen ein normverdeutlichendes Gespräch und telefoniert mit der Staatsanwaltschaft. Teilt diese die Einschätzung, dann bietet der oder die Sachbearbeiter:in dem oder der Jugendlichen an, sich im Hinblick auf eine Schadenswiedergutmachung im Diversionsbüro beraten zu lassen. Auszüge des Vorgangs werden den Mitarbeiter:innen des Diversionsbüros übermittelt, die wiederum die Jugendhilfe im Strafverfahren darüber informieren, dass die Staatsanwaltschaft einer erzieherischen Maßnahme nach § 45 Abs. 2 JGG zugestimmt hat.

Der bzw. die Jugendliche hat eine Woche Zeit, um sich im Diversionsbüro zu melden. Nach Abschluss der erzieherischen Maßnahme schreibt der bzw. die Sozialarbeiter:in einen Bericht an die Staatsanwaltschaft, der der polizeilichen Akte beigelegt wird. Die Entscheidung, ob das Verfahren tatsächlich eingestellt wird, trifft der zuständige Staatsanwalt bzw. die zuständige Staatsanwältin erst im Nachhinein nach Aktenlage.

Treffen aus Sicht von Polizei und Staatsanwaltschaft die Voraussetzungen für eine Diversion nach § 45 Abs. 2 JGG nicht zu, so kann der bzw. die Beschuldigte sich dennoch außerhalb der Diversionsrichtlinie im Diversionsbüro über die Möglichkeiten der Schadenswiedergutmachung beraten lassen und sich um eine Wiedergutmachung bemühen. Auf Wunsch der bzw. des Beschuldigten berichten die Sozialarbeiter:innen des Diversionsbüros der Staatsanwaltschaft, ggf. dem Gericht und der Jugendhilfe im Strafverfahren, über diese Bemühungen. Sie werden im weiteren Verfahren von Staatsanwaltschaft und Gericht berücksichtigt.

Wie bereits erwähnt, ist seit der Aktualisierung der Diversionsrichtlinie 2021 auch eine Vermittlung von Jugendlichen und Heranwachsenden durch die Jugendhilfe im Strafverfahren in jedem Stadium des Verfahrens möglich. Sie erhält anschließend von den Sozialarbeiter:innen einen Bericht über die erfolgten pädagogischen Maßnahmen und/oder die Bemühungen um Wiedergutmachung.



Fallbeispiel 1

Ein 14-Jähriger hatte Alkohol getrunken. Den Verlust eines Familienmitgliedes zu verarbeiten fiel ihm sehr schwer. Alkoholisiert schlug seine Trauer über seinen Verlust in Wut um und er trat an mehreren Fahrzeugen die Außenspiegel ab. Danach verwüstete er mit einem Feuerlöscher einen Balkon im Erdgeschoss. Der Sozialarbeiter des Diversionsbüros nahm Kontakt zu den Geschädigten auf. Der Jugendliche konnte sich in persönlichen Gesprächen bei ihnen entschuldigen und es wurde vereinbart, wie er die Schäden begleichen kann. Über den Berliner Opferfonds⁴ konnte er die Schadenssummen erarbeiten. Die Geschädigte, deren Balkon verwüstet wurde, vereinbarte mit dem Jugendlichen, dass er den Balkon säubert und ihre Blumenkästen neu bepflanzt. Um besser mit seinem Verlust umgehen zu können, wurde er in weiterführende Hilfsangebote vermittelt.

Fallbeispiel 2

Mehrere Jugendliche (Mädchen und Jungen) beschmierten zur Provokation einen Kellerraum einer Kaserne mit Hakenkreuzen. Vorhergegangen war ein Konflikt der Jugendlichen mit der Kasernenleitung. Die Sozialarbeiterin führte ein ausführliches Gespräch mit den Jugendlichen und schätzte sie nicht als rechtsextrem ein. In diesem Fall war es möglich, dass die Jugendlichen den Keller renovierten. Beim Entschuldigungstermin stellte sich heraus, dass ein Mitglied der Kasernenleitung selbst Jude ist. Der Mann erklärte den Jugendlichen, wie sehr ihn die Schmierereien persönlich getroffen hatten. Dies machte auf die Jugendlichen großen Eindruck.

Fallbeispiel 3

Ein Jugendlicher hatte in einem großen Kaufhaus versucht, einen Pullover zu stehlen. Durch den Versuch, die Diebstahlsicherung zu entfernen, beschädigte er den Pullover. Die Sozialarbeiterin begleitete den Jugendlichen zu einem Entschuldigungsgespräch mit einem leitenden Mitarbeiter des Kaufhauses. Der Jugendliche entschuldigte sich; der Kaufhaus-Mitarbeiter erklärte, welche Schwierigkeiten das Kaufhaus durch Ladendiebstähle hat, und es wurde eine Ratenzahlung vereinbart. Nach dem Gespräch sagte der Jugendliche erleichtert zur Sozialarbeiterin: „Er hat mir verziehen.“

Diversion nur noch mit Sozialarbeiter:innen des Diversionsbüros?

Nach wie vor wird die Staatsanwaltschaft (und ggf. das Gericht) jede erzieherische Maßnahme der Eltern, Erzieher:innen, Ausbilder:innen oder Lehrer:innen der Jugendlichen im Strafverfahren würdigen. Dasselbe gilt für alle Bemühungen eines bzw. einer Jugendlichen um Wiedergutmachung, ob nun von den Sozialarbeiter:innen des Diversionsbüros angeleitet, im Rahmen eines Täter-Opfer-Ausgleichs bei spezialisierten Einrichtungen oder auf eigene Faust. Die Voraussetzung ist natürlich, dass die Staatsanwaltschaft überhaupt davon erfährt.

⁴ Der Opferfonds wird aus Bußgeldern gespeist. Jugendliche Straftäter:innen können gemeinnützig arbeiten, es wird ein Stundenlohn dafür angenommen, und die so „erarbeitete“ Summe dem oder der Geschädigten ausgezahlt. Träger ist EJF gemeinnützige AG, Integrationshilfe

<https://www.ejf.de/einrichtungen/kinder-und-jugendhilfe/integrationshilfe/opferfonds-und-schadensfonds.html>



Auch die Jugendhilfe im Strafverfahren hat nach wie vor die Möglichkeit, geeignete Maßnahmen durchzuführen und damit die Voraussetzungen für die Diversion zu schaffen.

Zur Diskussion um Diversion

Es gibt Kritiker:innen, die befürchten, dass allgemein durch die Strategie der Diversion grundlegende rechtsstaatliche Prinzipien ausgehebelt werden, z. B. die Gewaltenteilung zwischen Rechtsprechung durch das Gericht und Ausführung der Gesetze durch Polizei oder Staatsanwaltschaft. Staatsanwaltliche Maßnahmen im Vorfeld eines Verfahrens seien unzulässig, da sie Sanktionen seien, die nur das Gericht verhängen dürfe. Nach dieser Argumentation müsste jede Strafsache vor Gericht verhandelt werden.

Auch gegenüber dem Diversionsbüro wird diese Kritik geäußert⁵. Unserer Ansicht nach handelt es sich dabei um ein Missverständnis, denn nach der Berliner Diversionsrichtlinie schlägt die Staatsanwaltschaft keine Sanktionen vor oder ordnet sie gar an. § 45 Abs. 2 JGG setzt ausdrücklich außerjustizielle erzieherische Maßnahmen voraus. Die Sozialarbeiter:innen im Diversionsbüro als Mitarbeiter:innen eines freien Trägers bieten erzieherische Maßnahmen oder die Unterstützung bei einem Ausgleich an, die Jugendlichen können dies nutzen oder es lassen. Die pädagogischen Maßnahmen orientieren sich dabei am erzieherischen Bedarf – nicht an der Tat. Die Staatsanwaltschaft prüft erst anschließend, ob damit die Voraussetzung gegeben ist, das Verfahren einzustellen. Polizei, Jugendhilfe und Staatsanwaltschaft sind in sinnvoller Weise miteinander verzahnt.

Befürworter der Diversion argumentieren mit den rechtsstaatlichen Grundsätzen Verhältnismäßigkeit, Subsidiarität und Sozialstaatsprinzip und nennen Vorteile der Diversion: z. B. Vermeidung der Belastung durch ein schwebendes Verfahren, Vermeidung von Stigmatisierung, bessere Berücksichtigung der Interessen der Opfer. Unter dem Aspekt der Spezialprävention ist die Diversion nicht schlechter als eine formelle Sanktionierung. Die Argumente werden bei Heinz⁶ ausführlich dargestellt.

Seit 1999, dem Zeitpunkt des ersten Erscheinens dieses Artikels, haben sich die Fragestellungen in eine andere Richtung entwickelt. Unter dem Stichwort „Restorative Justice“ werden vergleichbare Angebote international zum Standard⁷. Diskutiert wird, wie die nötigen Ressourcen (sprich: Personalkosten) aufgebracht werden können und wie die Wirksamkeit von Präventionsprogrammen nachgewiesen werden kann.

⁵ Heinz, W., Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg/ Zusammenfassung/ Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, Konstanz, 2019, S. 36f

https://www.bmju.de/SharedDocs/Downloads/DE/Service/Fachpublikationen/Sekundaeranalyse_jugendkriminalrechtliche-Ma%C3%9Fnahmen.pdf?__blob=publicationFile&v=4

⁶ Heinz, W., Sekundäranalyse empirischer Untersuchungen zu jugendkriminalrechtlichen Maßnahmen, deren Anwendungspraxis, Ausgestaltung und Erfolg/ Zusammenfassung/ Gutachten im Auftrag des Bundesministeriums für Justiz und Verbraucherschutz, Konstanz, 2019, S. 72 ff.

⁷ Siehe die „20 Basic Principles“; Frieder Dünkel, Jugendstrafrecht im europäischen Vergleich im Licht aktueller Empfehlungen des Europarats, Neue Kriminalpolitik 03/2008, S. 109



Ansprechpersonen

Katarina Pohle (Projektleiterin)
Tel. 030.44 00 92 -76 oder -73
Frankfurter Allee 35 – 37, 10247 Berlin
diversion@stiftung-spi.de
www.stiftung-spi.de/projekte/diversion

Büros in den Polizeidirektionen	Telefon	Fax
Polizeidirektion 1	4664 – 100 330	4664 – 100 399
Polizeidirektion 2	4664 – 200 330	4664 – 200 399
Polizeidirektion 3	4664 – 300 330	4664 – 300 399
Polizeidirektion 4	4664 – 400 330	4664 – 400 399
Polizeidirektion 5	4664 – 500 330	4664 – 500 399



Impressum

September 2021

Herausgeber

Stiftung SPI
Sozialpädagogisches Institut Berlin »Walter May«
Gemeinnützige Stiftung des bürgerlichen Rechts, Sitz Berlin
Anerkannt durch die Senatsverwaltung für Justiz. Sie unterliegt
nach dem Berliner Stiftungsgesetz der Stiftungsaufsicht Berlins.
Der Gerichtsstand der Stiftung ist Berlin.

Verantwortlich im Sinne des Pressegesetzes

Annette Berg, Vorstandsvorsitzende/Direktorin
info@stiftung-spi.de

Redaktion

Stiftung SPI
Clearingstelle – Netzwerke zur Prävention von Kinder- und Jugenddelinquenz
Mauri Paustian, Chris Bendix, Andrea Müller, Francisca Fackeldey, Holger Dornberger, Kerstin Piniek
Frankfurter Allee 35 – 37, Aufgang C, 10247 Berlin
030.449 01 54 fon
030.449 01 67 fax
clearingstelle@stiftung-spi.de
www.stiftung-spi.de/projekte/clearingstelle
Gefördert durch die Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie Berlin

Verfasserin

Katarina Pohle
Stiftung SPI, Berliner Büro für Diversionsberatung und -vermittlung

Das Infoblatt erscheint mehrmals im Jahr als Lose-Blatt-Sammlung zu Themen aus den Bereichen Recht, Pädagogik, Verwaltungsstrukturen und Polizeiaufgaben. Der in den Infoblättern abgebildete Informationsstand bezieht sich auf das Datum der Herausgabe. Nachträglich bekannt werdende Aktualisierungen können in bereits veröffentlichten Infoblatt-Ausgaben redaktionell nicht berücksichtigt werden.

Die Vervielfältigung unter Angabe der Quelle ist ausdrücklich erwünscht.



Stiftung SPI
Lebenslagen, Vielfalt &
Stadtentwicklung

